Konsenspapier zur Zusammenarbeit

Präambel

Die Arbeitgeber, die Ärzteschaft und die beteiligten Sozialversicherungen verfolgen gemeinsam das Ziel, den Arbeitnehmern bei Krankheit und Unfall eine optimale Genesung und eine rasche und gesicherte Wiedereingliederung in den Arbeitsprozess zu ermöglichen. Durch eine koordinierte Zusammenarbeit sollen die Dauer der Arbeitsausfälle und somit die Gesundheitskosten reduziert sowie Chronifizierungen verhindert werden. Die Gesundheit des Arbeitnehmers und der Erhalt des Arbeitsplatzes stehen dabei im Zentrum.

Die Parteien bekennen sich zu diesen gemeinsamen Zielen und vereinbaren zu deren Erreichung was folgt:

Vereinbarungsgegenstand:

- 1. Die Parteien suchen bei unklaren Sachverhalten den Kontakt zueinander. Die Parteien unterstützen sich soweit als möglich gegenseitig und tauschen die diesbezüglich notwendigen Informationen im Rahmen des rechtlich Zulässigen aus.
 - Die Parteien bemühen sich um eine allseitige und offene Kommunikation im Rahmen des rechtlich Zulässigen. Sie sorgen dafür, dass ihre Mitglieder/Angestellten die vorliegende Vereinbarung kennen und anwenden.
- 2. Die Parteien vertreten die Bekenntnisse der vorliegenden Vereinbarung gegen aussen.
- 3. Alle Parteien sind bestrebt, den medizinischen Sachverhalt adäquat abzuklären. Sie sind jedoch auch bestrebt, Arztkonsultationen des Arbeitnehmers auf ein Minimum zu beschränken. In diesem Sinne verpflichten sich die Arbeitgeber, auf Arbeitsunfähigkeitszeugnisse bei Kurzabsenzen (bis zu drei Tagen) soweit als möglich zu verzichten, wobei Einzelfälle individuell beurteilt werden. Nach dem Arbeitsausfall des Arbeitnehmers suchen die Arbeitgeber innert Tagesfrist den Kontakt zu den Arbeitnehmern, sollte dieser nicht vom Arbeitnehmer bereits erfolgt sein.

Die Ärzte sind bestrebt, Arbeitsunfähigkeitszeugnisse mit Rückwirkung nur in Einzelfällen auszustellen und diese zu begründen. Die Ärzte sind ebenfalls bestrebt, eine rasche und adäquate Therapie zu veranlassen, um so lange Wartezeiten möglichst zu vermeiden.

4. a) Vorgehen im Krankheitsfall
Bei längeren Absenzen wird vom Arzt als erster Schritt ein einfaches
Arbeitsunfähigkeitszeugnis ausgestellt. Auf Wunsch des Arbeitgebers kann in einem
zweiten Schritt mit schriftlichem Einverständnis des Arbeitnehmers ein detailliertes
Arbeitsunfähigkeitszeugnis (basierend auf der Arbeitsplatzbeschreibung) verlangt
werden.

Für die Erstellung des detaillierten Arbeitsunfähigkeitszeugnisses erteilen die Arbeitgeber den Ärzten die nötigen Informationen über die Tätigkeiten des Arbeitnehmers und stellen bei Bedarf eine exakte Arbeitsplatzbeschreibung zur Verfügung. Der Arzt nimmt bei seiner Einschätzung der Arbeitsfähigkeit Bezug auf die Auskunft.

Ist der Arbeitgeber auch nach Ausstellung eines detaillierten Arbeitsunfähigkeitszeugnisses mit der Beurteilung des Arztes nicht einverstanden, kann er eine vertrauensärztliche Beurteilung auf seine Kosten veranlassen. Die Parteien verzichten auf die Bestimmung einer vertrauensärztlichen Stelle im Kanton Glarus.

Bei längeren Absenzen von ununterbrochen mindestens 30 Tagen oder wiederholten Kurzabsenzen innerhalb eines Jahres die aus gesundheitlichen Gründen die Arbeitsfähigkeit einschränken und die Gefahr einer Chronifizierung der gesundheitlichen Beschwerden besteht hat der Arbeitnehmer Anspruch auf Früherfassung.

Die involvierten Parteien verpflichten sich die Meldung zur Früherfassung an die Invalidenversicherung mit dem Meldeformular einzureichen.

b) Vorgehen im Unfall

Beim Unfallschein UVG handelt es sich um das Arbeitsunfähigkeitszeugnis, das bei allen Unfällen mit einer Arbeitsunfähigkeit von mehr als 3 Tagen dem behandelnden Arzt bei jeder Konsultation abzugeben ist, damit er den Grad der Arbeitsunfähigkeit eintragen kann. Die verunfallte Person gibt dem Arbeitgeber periodisch eine Kopie des Unfallscheins ab und nach Abschluss der ärztlichen Behandlung das Original.

Bei länger dauernden Unfällen ist es für die Bestimmung der Arbeitsfähigkeit analog den Krankheitsfällen wichtig, dass der beurteilende Arzt die Tätigkeit der versicherten Person, die Arbeitsplatzsituation und allfällige alternative Möglichkeiten (z.B. Schonarbeitsplatz) kennt. In diesen Fällen erhält er von der Suva in Zusammenarbeit mit dem Arbeitgeber ein detailliertes Arbeitsplatzprofil.

Die Suva veranlasst bei Anzeichen einer Invalidisierung eine ordentliche Anmeldung bei der Invalidenversicherung. Die Meldung zur Früherfassung im Unfall kann von den anderen Parteien bei Bedarf eingereicht werden.

5. Die Parteien tauschen regelmässig Erfahrungen aus und besprechen mögliche Konflikte/Problemfälle/Verbesserungsvorschläge.

Die Parteien sorgen dafür, dass geeignete und bevollmächtigte Vertreter für die Zusammenarbeit zur Verfügung stehen. Die Vertreter der Parteien tauschen regelmässig Erfahrungen aus und können gemeinsame Empfehlungen erarbeiten.

Die Arbeitgebervertreter, die Ärztegesellschaft und die Sozialversicherer verpflichten sich, einen gemeinsamen Termin pro Jahr zu organisieren.

Die Parteien verpflichten sich, Informationen und Daten, welche sie im Rahmen der vorliegenden Vereinbarung erhalten, vertraulich zu behandeln. Die Parteien verpflichten sich, ohne vorgängig eingeholte, ausdrückliche Einwilligung der jeweils anderen Parteien keinerlei nicht öffentliche Informationen und Daten (z.B. Personendaten, Geschäftsgeheimnisse) für eigene bzw. für andere Zwecke als für diejenigen der vorliegenden Vereinbarung zu nutzen und/oder unberechtigten Dritten zugänglich zu machen. Die Bestimmungen der Schweizerischen Datenschutzgesetzgebung sind einzuhalten. Diese Geheimhaltungs- und Datenschutzverpflichtungen gelten auch nach Beendigung der vorliegenden Vereinbarung.

7. Die Parteien haben die wichtigsten rechtlichen Grundlagen zusammengefasst und in einem Merkblatt festgehalten. Dieses dient als Umsetzungshilfe für die vorliegende Zusammenarbeit. Das Merkblatt wurde nach bestem Wissen und Gewissen zusammengestellt, die Parteien bieten jedoch für dessen Inhalt keine Gewähr. Das Merkblatt ist in der jeweils aktuellsten Version gültig.

Diese Vereinbarung wird in 5 Exemplaren ausgefertigt, jede unterzeichnende Partei enthält je ein unterzeichnetes Exemplar.

| Suva Chur Linth |
|--|
| Ort/Datum: Q12Ms, 27.8.2018 |
| |
| 1/2 / 1/2/2 |
| Marcel Kempf Kaspar Meier |
| Agenturleiter Chur und Linth Leiter Versicherungsleistungen |
| |
| IV-Stelle Glarus |
| Ort/Datum: Him 27.08.2018 |
| |
| |
| Bernhard Buser |
| Leiter IV Stelle Glarus |
| |
| Glarner Handelskammer |
| Ort/Datum: Glass 27.08.18 |
| |
| 10/1/1/1/1/1/9-9-9- |
| Peter Ruffigach Peter Beglinger |
| Präsident Vorstandsmitglied |
| |
| Gewerbeverband des Kantons Glarus |
| Ort/Datum: 6/914 27.8.2018 |
| |
| francisco de la companya della compa |
| Josef Kubli |

Ärztegesellschaft des Kantons Glarus

Ort/Datum:

Präsident

Roman Hauser Präsident